

*Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung - SR-Sitzung vom
04.02.2025*

Klimareglement (KlimR)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.**???

Geändert: 610.11

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Klimagesetz vom 30. Juni 2023 (KlimG);
auf Antrag der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und
Umwelt,

beschliesst:

I.

1 Zuständige Behörden

Art. 1 Staatsrat

¹ Der Staatsrat nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das Gesetz und dieses Reglement übertragen.

² Er achtet darauf, dass die Regierungstätigkeit mit den Zielen des Klimagesetzes (KlimG) übereinstimmt.

Art. 2 Staatsratsdelegation

¹ Die Staatsratsdelegation für Umweltfragen hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft und begutachtet den kantonalen Klimaplan zuhanden des Staatsrats.
- b) Sie unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur Verstärkung der Klimapolitik, im Besonderen zur Änderung des kantonalen Klimaplans, wenn sie feststellt, dass die bestehenden Massnahmen nicht ausreichen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.
- c) Sie unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge zur strategischen Ausrichtung und zur Kohärenz der öffentlichen Politiken in Klimafragen.
- d) Sie achtet darauf, dass die klimatischen Herausforderungen bei den Vorbereitungsarbeiten für die Finanzplanungen des Staates berücksichtigt werden, und erstattet zuhanden des Staatsrats Bericht über deren Übereinstimmung mit den Klimazielen, insbesondere um die Kohärenz zwischen den sektoriellen und sektorenübergreifenden Politiken zu gewährleisten.
- e) Sie ist zuständig für Mittelumschichtungen unter dem Jahr von über 50'000 Franken.

² Wenn die Umschichtungen eine Kreditabtretung von einer Budgetposition in eine andere nach sich ziehen, so werden sie gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über den Finanzaushalt des Staates vorgenommen.

Art. 3 Direktion

¹ Die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind, und kann sie an die Sektion Klima des Amts für Umwelt delegieren.

Art. 4 Interdirektionaler Ausschuss – Aufgaben

¹ Der interdirektionale Ausschuss für Klimafragen (der Ausschuss) hat folgende Aufgaben:

- a) Er beteiligt sich an der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung des kantonalen Klimaplans.
- b) Er stellt sicher, dass die Interessen des kantonalen Klimaplans in den Direktionen und Verwaltungseinheiten vertreten werden und umgekehrt.
- c) Er sorgt für die Oberaufsicht über die Umsetzung des kantonalen Klimaplans innerhalb der Direktionen und Verwaltungseinheiten.

Art. 5 Interdirektonaler Ausschuss – Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Der Ausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Direktionen, der Staatskanzlei, des Amts für Umwelt sowie der Ämter und Büros zusammen, die von der Umsetzung der Massnahmen des kantonalen Klimaplans betroffen sind.

² Den Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter der RIMU.

³ Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Direktionen vom Staatsrat ernannt.

⁴ Der Ausschuss tagt so oft wie nötig, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er wird von der oder dem Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

⁵ Das Sekretariat wird von der Sektion Klima des Amts für Umwelt sichergestellt.

Art. 6 Amt für Umwelt

¹ Das Amt für Umwelt (AfU) ist über die Sektion Klima die für den Klimaschutz zuständige Fachstelle.

² Es hat folgende Aufgaben:

- a) Es sorgt für die Ausarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Überwachung des kantonalen Klimaplans.
- b) Es stellt die jährliche Priorisierung der Massnahmen des kantonalen Klimaplans sicher, teilt das Budget auf die verschiedenen Massnahmen auf und schichtet bei Bedarf unter dem Jahr die entsprechenden Beträge bis zu 50'000 Franken um. Es informiert den Ausschuss darüber.
- c) Es koordiniert die Kommunikation des Staats zum kantonalen Klimaplan und bereitet sie vor.
- d) Es arbeitet mit den für die Klimapolitik zuständigen kommunalen, kantonalen, interkantonalen und eidgenössischen Organen sowie mit wirtschaftlichen, akademischen und gemeinnützigen Kreisen zusammen.
- e) Es erstellt und veröffentlicht die jährlichen Berichte zur Nachkontrolle (Art. 11 Abs. 3 KlimG).

³ Wenn die Umschichtungen eine Kreditabtretung von einer Budgetposition in eine andere nach sich ziehen, so werden sie gemäss Ausführungsreglement zum Gesetz über den Finanzaushalt des Staates vorgenommen.

Art. 7 Klimakommission – Aufgaben

¹ Zu den wichtigen Projekten, zu denen die Klimakommission (die Kommission) nach Artikel 16 Abs. 3 lit. a KlimG angehört wird, zählen insbesondere:

- a) die fünfjährlichen Evaluationsberichte zum kantonalen Klimaplan;
- b) der kantonale Richtplan;
- c) die Strategien in den Bereichen Biodiversität, Mobilität, Gebäude, Landwirtschaft und Energie.

² Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Kommission insbesondere die folgenden Dokumente zur Kenntnis:

- a) die kantonale Treibhausgasbilanz;
- b) den jährlichen Bericht über die Umsetzung des kantonalen Klimaplans;
- c) die Berichte zur umfassenden Prüfung im Sinne von Artikel 12.

Art. 8 Klimakommission – Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Der Staatsrat ernennt auf Vorschlag der RIMU bis zu zwanzig Mitglieder.

² Sie wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der RIMU präsidiert. Die Kommission bestimmt ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten selbst.

³ Das Sekretariat wird von der Sektion Klima des AfU sichergestellt.

⁴ Die Kommission tagt mindestens einmal pro Jahr.

⁵ Im Übrigen gilt das Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

2 Klimaverträglichkeitsprüfung (Art. 5 Abs. 2 KlimG)

Art. 9 Grundsätze

¹ Die Klimaverträglichkeitsprüfung nach Artikel 5 Abs. 2 KlimG besteht aus einer Vorprüfung und bei Bedarf einer umfassenden Prüfung.

² Die Projekte, die der Klimaverträglichkeitsprüfung unterstehen, werden bereits in der Anfangsphase von den Verantwortlichen beurteilt.

³ Das AfU liefert die methodische Grundlage für die Durchführung der Klimaverträglichkeitsprüfung und steht der oder dem Projektverantwortlichen mit seinem Fachwissen zur Verfügung.

Art. 10 Gegenstand

¹ Die folgenden Projekte und ihre wesentlichen Änderungen werden einer Klimaverträglichkeitsprüfung unterzogen, wenn sie einen im kantonalen Klimaplan behandelten Bereich betreffen:

- a) die Gesetzesentwürfe;
- b) die Strategien, Pläne und Programme des Staatsrats;
- c) der kantonale Richtplan;
- d) jeder Entscheid, die Bruttoinvestitionsausgaben zur Folge hat, die wertmässig $\frac{1}{8}\%$ der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen.

² Die erläuternden Dokumente zu den vom Staatsrat übermittelten Entwürfen informieren über die Notwendigkeit der Klimaprüfung und gegebenenfalls über deren Ergebnis.

Art. 11 Vorprüfung

¹ Die Vorprüfung identifiziert und qualifiziert die wichtigsten Auswirkungen des Projekts anhand der kantonalen Klimaziele.

Art. 12 Umfassende Prüfung

¹ Wenn die Vorprüfung zeigt, dass das Projekt nicht mit den kantonalen Klimazielen vereinbar ist, wird das Projekt einer umfassenden Prüfung unterzogen.

² Ziel der umfassenden Prüfung ist es, die Auswirkungen des Projekts auf die klimatischen Herausforderungen zu analysieren und zu quantifizieren sowie eine Verbesserung des Projekts vorzuschlagen.

³ Die Verbesserung des Projekts besteht darin, dass Varianten oder Massnahmen vorgesehen werden, um in absteigender Priorität:

- a) neue Quellen von Treibhausgasemissionen (THG) und negative Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und die Bindungskapazität von Kohlenstoffsenken zu vermeiden;
- b) die Auswirkungen zu reduzieren;
- c) die Auswirkungen zu kompensieren.

Art. 13 Verfahren

¹ Die Direktionen informieren das AfU über die Projekte, die einer Klimaverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, sowie darüber, wenn eine umfassende Prüfung im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 erforderlich ist.

² Ist eine umfassende Prüfung nötig, erfolgt sie so früh wie möglich und fortwährend.

³ Die Klimaverträglichkeitsprüfung wird von der oder dem Projektverantwortlichen in Abstimmung mit der zuständigen Direktion sichergestellt.

⁴ Diese sorgt dafür, dass die oder der Projektverantwortliche das nötige Fachwissen einholt.

⁵ Das AfU erhält die Klimaverträglichkeitsprüfung in Form eines Berichts so früh wie möglich, spätestens aber zehn Arbeitstage vor Eintragung des Projekts in das Bordereau, und kann sich zuhanden des Staatsrats zur Klimaverträglichkeitsprüfung äussern.

3 Verfahren zur Änderung des kantonalen Klimaplans (Art. 12 KlimG)

Art. 14 Wesentliche Änderung

¹ Als wesentliche Änderung des kantonalen Klimaplans gilt:

- a) jede Änderung des strategischen Teils des kantonalen Klimaplans;
- b) jede Änderung des Inhalts der Massnahmen mit finanziellen Auswirkungen von 5'000'000 Franken oder mehr;
- c) jede Umschichtung des Gesamtbudgets von einer Massnahme auf eine oder mehrere andere Massnahmen mit finanziellen Auswirkungen von 5'000'000 Franken oder mehr.

² Der Staatsrat ist für die Verabschiedung einer wesentlichen Änderung des kantonalen Klimaplans zuständig.

Art. 15 Weitere Änderung – Grundsatz

¹ Als weitere Änderung gilt insbesondere:

- a) jede Änderung des Inhalts einer Massnahme mit finanziellen Auswirkungen von weniger als 5'000'000 Franken;
- b) jede Umschichtung des Gesamtbudgets von einer Massnahme auf eine oder mehrere andere Massnahmen mit finanziellen Auswirkungen von weniger als 5'000'000 Franken.

² Solche Änderungen werden ohne öffentliche Vernehmlassung verabschiedet.

Art. 16 Weitere Änderung – Zuständigkeiten

- ¹ Wenn die Summe der von der Änderung betroffenen Beträge 500'000 Franken oder mehr ausmacht, ist der Staatsrat für die Annahme der Änderung zuständig.
- ² Wenn die Summe der von der Änderung betroffenen Beträge 50'000 Franken oder mehr ausmacht, ist die RIMU für die Annahme der Änderung zuständig.
- ³ Das AfU ist zuständig für die Annahme von Änderungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind.

Art. 17 Finanzbefugnisse

- ¹ Die Finanzbefugnisse werden in der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates geregelt.

Art. 18 Bedingung

- ¹ Änderungen des kantonalen Klimaplans dürfen sich nicht negativ auf die Erreichung der globalen und sektoralen Ziele auswirken.

4 Subventionen (Art. 19 KlimG)

Art. 19 Allgemeine Bestimmungen – Zuständigkeiten

- ¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist das AfU für die Gewährung von Subventionen bis zu 50'000 Franken pro beitragsberechtigtem Objekt zuständig; es koordiniert das Verfahren bei Zuständigkeitskonflikten.
- ² Zuständig für die Gewährung von Subventionen bis zu 50'000 Franken pro beitragsberechtigtem Objekt ist:
 - a) Grangeneuve für ein Objekt im Bereich Landwirtschaft;
 - b) das Amt für Mobilität für ein Objekt im Bereich Mobilität;
 - c) das Amt für Energie für ein Objekt im Bereich Energie;
 - d) das Amt für Gesundheit für ein Objekt im Bereich Gesundheit der Bevölkerung;
 - e) das Amt für Wald und Natur für ein Objekt in den Bereichen Wald, Naturgefahren, Biodiversität, Natur und Landschaft.

- ³ Es gilt die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates.

Art. 20 Allgemeine Bestimmungen – Verfahren

- ¹ Die Subventionsgesuche sind an die zuständige Behörde zu richten.

² Das Gesuchsdossier muss den Vorgaben der zuständigen Behörde entsprechen.

Art. 21 Allgemeine Bestimmungen – Kontrolle

¹ Die Arbeiten werden unter der Oberaufsicht der zuständigen Behörde ausgeführt.

² Die zuständige Behörde kann Kontrollen vor Ort durchführen oder einen Bericht über die Durchführung verlangen.

³ Für die Verwaltung der Subventionen und die Nachkontrolle gelten die Bestimmungen der Subventionsgesetzgebung.

Art. 22 Allgemeine Bestimmungen – Widerruf des Entscheids und Rückforderung der Subvention

¹ Die zuständige Behörde kann den Entscheid über die Gewährung widerrufen, die gewährte Subvention kürzen oder verlangen, dass die Subvention ganz oder teilweise zurückerstattet wird.

Art. 23 Beitragsberechtigte Objekte

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a) Einrichtungen und Anlagen;
- b) Beratung, Studien, Information und Ausbildung;
- c) Flächenbeiträge für die Landwirtschaft;
- d) kommunale und interkommunale Klimapläne.

Art. 24 Einrichtungen und Anlagen – Voraussetzungen für die Gewährung

¹ Beitragsberechtigt sind einzig Einrichtungen und Anlagen, die aus Sicht der Klimaziele relevant sind.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss den Beitrag der Einrichtungen und Anlagen an die Erreichung der Klimaziele in der Projektbeschreibung aufzeigen und die entsprechenden Kosten getrennt von den Gesamtkosten des Projekts schätzen.

³ Das Gesamtprojekt darf nicht im Widerspruch zu den kantonalen Klimazie- len stehen.

Art. 25 Einrichtungen und Anlagen – Betrag und Satz
a) Grundsätze

- ¹ Der Beitragssatz für Einrichtungen und Anlagen wird auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse berechnet.
- ² Der Staatsrat kann per Beschluss und unter Beachtung der Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom Höchstsatz und -betrag abweichen.

Art. 26 Einrichtungen und Anlagen – Betrag und Satz
b) Beurteilung des Nutzens

- ¹ Der Nutzen wird anhand der Auswirkungen des Projekts auf die Klimaziele bewertet.
- ² Die sekundären Nutzen werden anhand der Auswirkungen des Projekts auf die Ressourcenschonung, die Gesellschaft und die Biodiversität bewertet.
- ³ Die Punkte werden wie folgt vergeben:

Nutzen	Punkte
Mittlerer Nutzen	3
Grosser Nutzen	4
Sehr grosser Nutzen	5
Sekundärer Nutzen	1

Art. 27 Einrichtungen und Anlagen – Betrag und Satz
c) Definition

- ¹ Projekte werden mit höchstens 25 bis 50 % der anrechenbaren Kosten pro Projekt subventioniert.
- ² Ist der Empfänger der Subvention eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, so beträgt der maximale Beitragssatz grundsätzlich 30 %.
- ³ Die maximale Beitragshöhe beträgt 200'000 Franken pro Projekt.
- ⁴ Der Beitragssatz wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der folgenden Kosten-Nutzen-Matrix berechnet:

Kosten/Nutzen	3	4	5	6
Hohe Kosten	25%	30%	35%	50%
Mittlere Kosten	30%	35%	40%	50%
Tiefe Kosten	35%	40%	45%	50%

Art. 28 Beratung, Studien, Information und Ausbildung – Voraussetzungen für die Gewährung

- ¹ Es können Massnahmen subventioniert werden, die dazu dienen:
- die Durchführbarkeit eines Projekts, das zur Erreichung der Klimaziele beiträgt, zu erleichtern;
 - ein Projekt zu optimieren, um es mit den Klimazielen in Einklang zu bringen;
 - Fachkräfte auszubilden, damit diese ihre Kompetenzen an die klimatischen Herausforderungen anpassen können;
 - die Bevölkerung über diese Herausforderungen zu informieren;
 - Lösungen und Innovationen zu fördern, die auf dem Grundsatz der Sparsamkeit basieren und einen Beitrag leisten an die Erreichung der im KlimG festgelegten Ziele.

Art. 29 Beratung und Studien – spezifische Voraussetzungen für die Gewährung

¹ Die Beratung oder Studie wird von einem Kompetenzzentrum, Planungsbüro oder Verband mit Fachkenntnissen im Bereich Raumplanung und Umwelt durchgeführt.

² Die anrechenbaren Kosten basieren auf den Kosten für die Beratung, die im Hinblick auf die Klimaziele von Bedeutung ist.

Art. 30 Beratung, Studien, Information und Ausbildung – Betrag und Satz

¹ Die maximale Beitragshöhe beträgt 200'000 Franken pro Projekt.

² Projekte werden mit höchstens 25 bis 50 % der anrechenbaren Kosten pro Projekt subventioniert.

³ Ist der Empfänger der Subvention eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, so beträgt der maximale Beitragssatz 30 %.

⁴ Der Beitragssatz wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der folgenden Kosten-Nutzen-Matrix berechnet:

Kosten/Nutzen	3	4	5	6
Hohe Kosten	25%	30%	35%	50%
Mittlere Kosten	30%	35%	40%	50%
Tiefe Kosten	35%	40%	45%	50%

⁵ Für die Beurteilung des Nutzens des beitragsberechtigten Projekts gilt Artikel 26.

⁶ Der Staatsrat kann per Beschluss und unter Beachtung der Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom Höchstsatz und -betrag abweichen.

Art. 31 Flächenbeiträge für die Landwirtschaft – Voraussetzungen für die Gewährung

¹ Landwirtinnen und Landwirten können Flächenbeiträge für einzelne Kulturen gewährt werden.

Art. 32 Flächenbeiträge für die Landwirtschaft – Höhe der Subvention

¹ Die Höhe der Subvention wird von der zuständigen Behörde entsprechend dem Nutzen für die Erreichung der Klimaziele festgelegt.

² Sie kann bis zu 1000 Franken pro Hektar und Jahr betragen.

Art. 33 Kommunale und interkommunale Klimapläne

¹ Gemeinden können für die Erstellung von kommunalen und interkommunalen Klimaplänen Beiträge erhalten.

² Ein kommunaler oder interkommunaler Klimaplan kann subventioniert werden, wenn er die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Er behandelt mindestens die Verminderung der THG-Emissionen und die Anpassung an den Klimawandel.
- b) Er enthält eine THG-Bilanz für das betroffene Gebiet und die Gemeindeverwaltung.
- c) Er enthält eine Analyse der Risiken und Chancen auf der Grundlage der kantonalen Klima- und hydrologischen Szenarien.
- d) Er bekräftigt formell die Verpflichtung der Gemeinde oder Gemeinden, die Ziele des KlimG zu erreichen.

³ Die Subvention ist ein einmaliger pauschaler Betrag, der unabhängig von einer Kosten-Nutzen-Analyse ist; diese Pauschale beträgt:

- a) 12'000 Franken für Gemeinden oder Gemeindeverbände mit weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern;
- b) 15'000 Franken für Gemeinden oder Gemeindeverbände mit zwischen 5000 und 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern;
- c) 20'000 Franken für Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

II.

Der Erlass SGF [610.11](#) (Ausführungsreglement zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHR), vom 12.03.1996) wird wie folgt geändert:

Art. 24g Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mittel aus dem Infrastrukturfonds dienen der Finanzierung von Vorhaben in den Bereichen Mobilität, Bildung und Klima.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Reglement tritt am 00. Monat 0000 in Kraft.

[Signaturen]